

# Satzung des Carnevalclub Massenbachhausen

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Carnevalclub Massenbachhausen“.
2. Der Verein ist Nachfolger der bisherigen Unterabteilung Carneval des Musikvereins Massenbachhausen 1922 e.V.
3. Sitz des Vereins ist 74252 Massenbachhausen, Kreis Heilbronn. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die kulturellen Aufgaben der Gemeinde zu unterstützen, die Pflege und Wahrung des fastnachtlichen, karnevalistischen und heimischen Brauchtums.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Karnevalsvereine und des Landesverbandes Gardetanzsport Württemberg, sowie der übergeordneten Verbände. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen dieser Verbände.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bestrebt ist, den Zweck des Vereins und den Verein selbst zu fördern.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet.
3. Jugentliche Mitglieder sind noch nicht 18 Jahre alt. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, denen für langjährige Vereinstreue oder für besondere Verdienste für den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Nähere Regelung zur Ehrenmitgliedschaft siehe § 18.

## § 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen, was auch mittels Ausfüllen der "Beitrittserklärung" geschieht.
2. Über Übernahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung an. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist nur durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium möglich. Beitragsrückstände können sofort eingefordert werden. Vorbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Beitragspflicht besteht auch noch für das Geschäftsjahr, indem der Austritt erklärt wurde.

3. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
  - b. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung.
  - c. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
  - d. Wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Komitee mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben sich zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern und Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Für dem Verein ggf. zugefügten Schaden besteht Haftpflicht. Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte; Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins, Teilnahme an der Mitgliederversammlung, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, vereinseigene Einrichtungen (z.B. Geräte, Uniformteile, etc.), pfleglich zu behandeln und die Beschlüsse der Organe im Rahmen der demokratischen Grundregeln zu tragen. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig.
3. Das Präsidium und mit vereinspezifischen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene Auslagen Ersatzansprüche.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, jedoch Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Mahn- und Rückerstattungsgebühren sind von den Mitgliedern zu tragen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Komitee

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidium zu einer Jahreshauptversammlung einberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen und durchzuführen.
5. Weitere Mitgliederversammlungen können bei entsprechendem Anlass vom Präsidium einberufen werden.
6. Außerdem ruft das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 8 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten.
7. Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, also solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen auch jugendliche Mitglieder (über 16 Jahre) zur Abstimmung zuzulassen. Die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
9. Anträge zur Jahreshauptversammlung haben schriftlich zu erfolgen. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung eingegangen sind, werden erst in der nächsten Jahreshauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

10. § 10.9, Satz 2 gilt nicht für Anträge, mit satzungsänderndem Charakter, da diese bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, Gegenstand der Tagesordnung sein müssen.

## **§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

1. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - b. Entlastung des Präsidiums
  - c. das Präsidium zu wählen
  - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
  - e. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Präsidium noch dem Komitee angehören und nicht Angestellter des Vereins sein dürfen.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Bericht des Präsidenten
  - b. Bericht des 1. Vizepräsidenten
  - c. Bericht des 2. Vizepräsidenten
  - d. Bericht des Schriftführers
  - e. Bericht des Schatzmeisters
  - f. Bericht der Kassenprüfer
  - g. Bericht des Jugendleiters
  - h. Bericht des Zunftmeisters
  - i. Entlastung des Präsidiums
  - j. Wahl der Präsidiums
  - k. Wahl von zwei Kassen- und einem Ersatzkassenprüfer
  - l. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der 1. Vizepräsident und vertretungsweise der 2. Vizepräsident.
2. Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Satzungsänderungen sind nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
7. Die Wahlen sind geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn in der Versammlung kein Mitglied widerspricht.
8. Stimmgleichheit bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern erfordert einen zweiten oder ggf. dritten Wahlgang. Ergibt der dritte Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, muss zur Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 13 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus
  - a. Präsident
  - b. 1. Vizepräsident
  - c. 2. Vizepräsidenten
  - d. Schriftführer
  - e. Schatzmeister
  - f. Jugendleiter
  - g. Zunftmeister
2. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Komitees aus, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Der Präsident und der Schriftführer werden im ersten Jahr. Der Vizepräsident der Schatzmeister und der Zunftmeister im zweiten Jahr und der 2. Vizepräsident, der Jugendleiter und die Kassenprüfer im dritten Jahr, jeweils für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied gewählt. Eine kommissarische Einsetzung einer geeigneten Person durch das Komitee bis zu dieser Mitgliederversammlung ist möglich.
5. Das Präsidium bleibt ggf. über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Das Präsidium ist durch die Mitgliederversammlung abwählbar.

#### **§ 14 Geschäftsbereich des Präsidiums**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, und der 2. Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich - nach Maßgabe der Mitgliederversammlung, bzw. deren Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Präsidiums in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte und Urkunden ausgeschlossen werden, die den Verein zu Leistungen von über EURO 1.500,- (eintausendfünfhundert) pro Geschäftsvorgang verpflichtet. Bei Rechtsgeschäften über EURO 1.500,- (eintausendfünfhundert) entscheidet das Komitee.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
2. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit

#### **§ 16 Komitee**

1. Das Komitee besteht aus:
  - a. Präsidium
  - b. dem Elferrat
  - c. je einem Vertreter aus den Brauchtumsgruppen und Garden
2. Das Komitee tritt auf Ladung des Präsidiums zusammen.
3. Eine Beschlussfassung ist mit einfacher Mehrheit gegeben. Das Komitee beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, ansonsten steht es dem Präsidium beratend zu Seite.
4. Die Aufnahme in den Elferrat wird durch das Komitee mit einfacher Mehrheit bestimmt.

#### **§ 17 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Komitees werden in einem Protokoll schriftlich vom Schriftführer festgehalten.
2. Diese Protokolle sind baldmöglichst der Mitgliederversammlung, dem Präsidium, oder dem Komitee vorzulegen und dort vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, bei der Mitgliederversammlung diese Protokolle einzusehen.

#### **§ 18 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Diese Ehrungen werden vom Komitee der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

Das Komitee kann mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.  
Geehrte Mitglieder entrichten weiterhin Ihren Mitgliedsbeitrag.  
Ehrungen an Nichtmitglieder sind unzulässig.

#### **§ 19 Kassenprüfer**

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassen- und ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins ist auf Beschluss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
2. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig.  
Rechte und Pflichten der Liquidatoren sind in §§ 47 ff BGB festgelegt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zur Verwaltung an die Gemeinde Massenbachhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für einen in § 2 (1) dieser Satzung definierten Zweck in der Gemeinde Massenbachhausen verwenden soll.
4. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren im Gemeindeanzeiger für Massenbachhausen zu veröffentlichen.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 29.09.2023 beschlossen.  
Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Eintragung im Vereinsregister am 13.08.2024